

Wichtige Mitteilung für Bauherren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen den Anschluss an unsere Wasserversorgung.

Wir bitten Sie folgende wichtige Anweisungen zu beachten.

- Art, Zahl und Lage von Anschlussleitungen sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt. (§ 14 (3) Wasserversorgungssatzung – WVS)
- **Die Herstellung der Wand- bzw. Bodenplattendurchführung ist gemäß DIN 1988-200 Abs. 7.2 gas- und wasserdicht herzustellen. Der Bauherr kann zwischen Einzel- und Mehrsparteneinführung wählen. Die Durchführungen müssen mind. die DVGW VP 601 Zulassung besitzen. Bei Mehrsparteneinführungen ist es ratsam die Anerkennung anderer Versorgungsträger einzuholen. Die Mehrsparteneinführung ist z.B. über die EnBW oder einen Baustoffhändler zu beziehen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe wird auf Kosten des Bauherrn ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze eingebaut.**
- Die Wand- bzw. Bodenplattendurchführung hat in einen Hausanschlussraum nach DIN 18 012 zu führen, in welchem auch der Wasserzähler eingebaut werden muss. Die an der Durchführung fest angeschlossenen Leerrohre sind bis mindestens einem Meter aus dem Gebäude oder Bodenplatte auf Frosttiefe zu legen.
- Weitere Informationen für die fachgerechte Herstellung der Hauseinführung erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.wvv-osg.de/service/hausanschluss/gebaeudeeinfuehrung
- **Wände, an denen Anschluss- und Betriebseinrichtungen befestigt werden, müssen den zu erwartenden mechanischen Belastungen ausgebildet sein und eine ebene Oberfläche aufweisen. Die Wanddicke muss mindestens 60 mm betragen.**
- **Beim Einbau der Wanddurchführung ist auf einen ausreichenden Abstand (mind. 1,2 Meter) zu Kellerfenstern zu achten (Frostgefahr).**
- Der Einbau der Einzel-/Mehrsparteneinführung (Rohbauteil) ist fachgerecht nach den Herstellerangaben vom Rohbauunternehmen durchzuführen.
- Die Verlegung des Hausanschlusses muss auf eine Mindesttiefe von 1,30 Meter unter dem zukünftigen Gelände erfolgen.

- Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. **Die Hausanschlussleitung wird in ein Mantelrohr bis zur Grundstücksgrenze eingezogen. Dies garantiert einen bestmöglichen Schutz der Leitung und ermöglicht einen Austausch ohne weitere Erdarbeiten. Begrünte oder befestigte Flächen bleiben so später unberührt.**
- Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen und vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Wasserversorgungsverband unverzüglich mitzuteilen.
- Der Anschlussnehmer hat dem Wasserversorgungsverband die Kosten der Herstellung des Hausanschlusses zu erstatten. (ab Grundstücksgrenze §15 WVS)
- Setzen Sie (oder der Bauleiter) sich frühzeitig vor Baubeginn mit den verschiedenen Versorgungsträgern in Verbindung um eine möglichst gemeinsame Verlegung der Leitungen zu gewährleisten. Wenn möglich sollten Sie zu diesem Zeitpunkt auch die Firma benennen können, welche Sie mit den Aushubarbeiten beauftragt haben, bzw. über die Leistungen eines Versorgers mitbeauftragt haben (z.B. EnBW). Die Kosten hierfür sind vom Bauherrn zu übernehmen und sind in der Regel nicht in den üblichen Bauverträgen mit den Baufirmen enthalten. **Teilen Sie uns mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Verlegung des Hausanschlusses den Zeitpunkt und die ausführende Tiefbaufirma mit.**
- **Das Einlegen der Wasserleitung und des Mantelrohres erfolgt grundsätzlich nur durch den Wasserversorgungsverband. Verlegt der Bauherr eine Leitung entgegen unserer Anweisung selbst, so wird auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze eingebaut.** Vom Verband wird ebenso das Einsenden des Schutzrohres überwacht und die Leitung eingemessen. Sie erhalten nach Fertigstellung der Baumaßnahme von uns einen Lageplan der neu verlegten Leitung für Ihre Bauakten.
- Ab Temperaturen **unter + 5°C** werden, laut Herstellerangaben, vom Verband **keine Hausanschlussleitungen mehr eingelegt.** Die Gewährleistung kann nicht auf den Bauherrn abgegeben werden. Ab diesen Temperaturen ist es ratsam Bauwasserzähler gegen Frost zu sichern. Evtl. Frostschäden an den Bauwasserzählern gehen zu Lasten des Bauherrn.
- Bei Bedarf erhalten Sie einen Bauwasserzähler und sind während der Bauphase von der Abwassergebühr befreit. **Sie haben dem Verband den Einzug unverzüglich mitzuteilen, damit der Verband den Bauwasserverbrauch abrechnen und den Zählerstand zur zukünftigen Abrechnung der Ab-/Wassergebühren an die Kommune weitergeben kann.**
- **Ab der Wanddurchführung kann die Trinkwasserhausinstallation durch ein Vertragsinstallationsunternehmen nach unserer Technischen Einbaurichtlinie eingebaut werden.**

Wir bitten hiermit um Unterstützung unserer Maßnahmen zur Sicherung der hohen Qualität des Lebensmittel Nummer 1 „Trinkwasser“.

Ihr Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe

(Anlage: Auszug aus der Wasserversorgungssatzung)

Auszug aus der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Wasserversorgungsverband erhältlichen Vor- drucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen bei- zufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Was- serverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des An- schlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptab- sperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Wasserversorgungsverband herge- stellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Wasserversor- gungsverbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksan- schlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des An- schlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsverband bestimmt. Der Wasserversorgungsverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Der Wasserversorgungsverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse so- wie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausan- schluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Wasserversorgungsverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserversorgungsverband zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwen- digen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
 3. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt der Wasserversorgungsverband.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausan- schlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberech- tigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.